

Amtliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Stadt Geesthacht (Marktgebührensatzung) vom 17.02.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 788), der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 846), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. 1999, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2016 (BGBl. I 2016, S. 2500) sowie des § 10 der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs für Volksfeste in der Stadt Geesthacht vom 08.12.2011 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 10.03.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Stadt Geesthacht (Marktgebührensatzung) vom 14.03.2017 erlassen:

Artikel I

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert/ ergänzt:

Inhaltsübersicht:

- § 1 - Gebührenpflicht
- § 2 - Gebührenschuldner
- § 3 - Bemessungsgrundlage
- § 4 - Gebührenhöhe
- § 5 - Kosten für die Entnahme von Strom
- § 6 - Kosten für die Entnahme von Wasser
- § 7 - Entstehung, Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühr
- § 8 - Härtefälle
- § 9 - Datenschutzbestimmungen
- § 10 - Rechtsmittel
- § 11 - Inkrafttreten

§ 4 erhält folgende Fassung

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Benutzung eines Standplatzes während eines städtischen Jahrmarktes/ Volksfestes werden wie folgt erhoben:

- für Fahrgeschäfte (Karussells) und ähnliche Betriebe:

bis zu 250 qm Grundfläche je qm	2,60 € (für komplette Veranstaltungsdauer)
mehr als 250 qm Grundfläche je qm	2,10 € (für komplette Veranstaltungsdauer)

- Stände mit Getränkeauschank und/ oder Abgabe von Speisen/ Produkten zum Verzehr:

je qm	3,40 € (für komplette Veranstaltungsdauer)
-------	--------------------------------------------

- Stände für alle anderen Verkaufs- und Vergnügungsgeschäfte:

je qm	2,70 € (für komplette Veranstaltungsdauer)
-------	--------------------------------------------

- Textilien- und ähnliche Verkaufsstände (Kleinstände):

pro angefangenem laufendem Frontmeter bis zu einer Standtiefe von 3 Metern	2,80 € (Tag)
----------------------------------------------------------------------------	--------------

- fällige Mindestgebühr je Standtag: 5,00 € (bleibt unverändert)
- für das Abstellen von Fahrzeugen und Wagen aller Art (z.B. Wohn- u. Gerätewagen) im Bereich der Marktfläche:

je Fahrzeug	2,00 € (Tag)
-------------	--------------

(2) In den vorstehenden Beträgen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

(3) Bei der vorgenannten Gebührenposition für Fahrgeschäfte und ähnliche Betriebe wird nur die Tarifstufe angewandt, die der Größe des Geschäftes entspricht.

(4) Im Zusammenhang mit der Gebührenschuld entstehende Auslagen sind auf Anforderung gesondert zu erstatten.

§ 6 (neu) erhält folgende Fassung

§ 6 Kosten für die Entnahme von Wasser

Kosten im Zusammenhang mit der Entnahme von Wasser werden über einen zusätzlichen Pauschalbetrag abgerechnet.

§ 6 (bisher) wird § 7 (neu) und erhält folgende Fassung

§ 7 Abs. 1:

Die Gebührenschuld entsteht zu dem in der schriftlichen Platzzusage einschließlich des Gebührenbescheids genannten Fälligkeitstermin, soweit innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach deren Versand keine schriftliche Absage/Widerruf durch den Bewerber gegenüber der Stadt Geesthacht erfolgt ist. Der Platzzusage einschließlich des Gebührenbescheids liegt zu diesem Zweck eine vorbereitete Widerrufserklärung bei. Kann der Bewerber keinen geeigneten Nachweis über seinen fristgerechten Widerruf führen, bleibt der Gebührenschuldner auch bei einer Nichtteilnahme an der Veranstaltung zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

Darüber hinaus entsteht eine Gebührenschuld bei der Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 7 Abs. 2 (bisher § 6 Abs. 2) -Fassung bleibt unverändert-

§ 7 Abs. 3 (bisher § 6 Abs. 3) -Fassung bleibt unverändert-

§ 7 Abs. 4:

Ein Anspruch auf Rückerstattung von bereits gezahlten Marktstandsgebühren für zugesagte Standplätze besteht nur, wenn eine schriftliche verbindliche Absage/Widerruf innerhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Frist an die Stadt Geesthacht erfolgt ist.

Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Monats nach erfolgtem Widerruf der Bewerbung in schriftlicher Form an die Stadt Geesthacht, Der Bürgermeister, Markt 15, 21502 Geesthacht, zu richten.

§ 7 Abs. 5 (bisher § 6 Abs. 5) -Fassung bleibt unverändert-

§ 7 Abs. 6 (bisher § 6 Abs. 6) -Fassung bleibt unverändert-

§ 7 (bisher) wird § 8 (neu)

§ 8 (bisher) wird § 9 (neu)

§ 9 (bisher) wird § 10 (neu)

§ 10 (bisher) wird § 11 (neu)

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Stadt Geesthacht (Marktgebührensatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Geesthacht, den 14.03.2017

Olaf Schulze
Bürgermeister